

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1891)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 3. 50.
Dierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Dierteljährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Perizelle oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

Schreiben des hl. Vaters Leo XIII. über das Duell.

Im Bewußtsein eurer Hirtenpflicht und aus Nächstenliebe habt ihr für gut erachtet, in einem im verflossenen Jahre an Uns gerichteten Schreiben über die Häufigkeit der sogenannten Duelle bei euerer Volke zu berichten. Ihr meldet nicht ohne Schmerz, daß diese Art des Kampfes gleich einem durch die Sitte begründeten Recht auch unter den Katholiken vorkomme und spricht die Bitte aus, daß auch Unsere Stimme versuchen möge, die Menschen von einer derartigen Verirrung abzubringen. — Es ist dies allerdings eine verderbliche Verirrung, die übrigens nicht auf eure Staaten beschränkt ist, sondern so weit reicht, daß es kaum ein von der Aussteckung mit diesem Uebel freies Volk gibt. Darum loben Wir euren Eifer, und obwohl die mit der natürlichen Vernunft übereinstimmende christliche Lehre hierüber bekannt ist, so wird es doch, da die böse Gewohnheit der Duelle hauptsächlich in dem Vergessen der christlichen Vorschriften ihre Nahrung findet, gut und nützlich sein, wenn Wir dieselben kurz in Erinnerung bringen.

Das doppelte göttliche Gesetz, nämlich sowohl das durch das natürliche Licht der Vernunft, als das in der heiligen Schrift gegebene, verbietet strengstens, daß Jemand ohne einen Grund des öffentlichen Rechtes einen Menschen tödte oder verwunde, außer er sei dazu genöthigt um der Vertheidigung seines eigenen Lebens willen. Diejenigen aber, welche zum Zweikampf herausfordern, oder die Herausforderung annehmen, beabsichtigen, ohne durch die Nothwendigkeit gedrängt zu sein, dem Gegner das Leben zu nehmen oder ihn wenigstens zu verwunden. Das doppelte göttliche Gesetz verbietet ferner, daß Jemand sein Leben wegwerfe, indem er es einer schweren und offenkundigen Gefahr aussetzt, wenn dies weder die Pflicht, noch großherzige Liebe als zulässig erscheinen läßt; aber eben diese blinde Verwegenheit und Lebens-Verachtung liegt in der Natur des Duells. Daher kann es für Niemanden zweifelhaft sein, daß die Duellanten beides treffe: das Verbrechen des Mordes und die Preisgebung des eigenen Lebens. Schließlich gibt es keine ärgere Feindin der bürgerlichen Ordnung, als die den Bürgern eingeräumte Freiheit, daß Jeder im Privatwege als Rächer seines angeblich verletzten Rechtes oder der verletzten Ehre auftrete.

Daher hat die Kirche Gottes, welche die Hüterin und Beschützerin wie der Wahrheit, so der Gerechtigkeit und guten

Sitte ist, die in ihrer Vereinigung die öffentliche Ruhe und Ordnung erhalten, die des Zweikampfs Schuldigen stets höchlich verurtheilt und mit ihren schärfsten Strafen belegt. So verurtheilen und verdammen die dem canonischen Rechte einverleibten Constitutionen unseres Vorgängers Alexanders III. dergleichen Privatkämpfe. Gegen Alle, welche solche eingehen oder irgendwie daran theilnehmen, verfährt mit ganz besonderer Strenge die Trienter Synode, indem sie dieselben u. a. als ehrlos erklärt, aus dem Schooße der Kirche ausschließt, und, wenn sie im Zweikampfe untkommen, der Ehre des kirchlichen Bekenntnisses für unwürdig erklärt. Unser Vorgänger Benedict XIV. erweiterte und erläuterte die Trienter Bestimmungen in seiner Constitution Detestabilem vom 10. Nov. 1752. In der neuesten Zeit aber erklärte Pius IX. glückseligen Andenkens in dem apostolischen Schreiben Apostolicae Sedis, durch welches die Censuren latae sententiae eingeschränkt werden, ausdrücklich, daß die kirchlichen Strafen nicht allein die Duellanten, sondern auch die sogenannten Sekundanten, die Zeugen und Mitwisser treffen.

Die Weisheit dieser Gesetze leuchtet um so heller, je unhaltbarer die gewöhnlich vorgebrachten Vertheidigungs- und Entschuldigungs-Gründe für die rohe Sitte des Duells sind. Denn die gewöhnliche Behauptung, daß derartige Kämpfe ihrer Natur nach geeignet seien, die Makeln zu tilgen, welche Verleumdung und Beschimpfung der Ehre zugefügt haben, kann nur einen höchst unverständigen Menschen täuschen. Denn wenn auch der beleidigte Herausforderer als Sieger hervorgeht, so werden doch alle Einsichtigen das Urtheil fällen, daß durch diesen Ausgang des Kampfes sich Jener zwar als tüchtigern Kämpfer, aber nimmer als ehrenhaftern Menschen erwiesen habe. Und wenn er selbst gefallen wäre, wem würde nicht diese Art, die Ehre zu schützen, völlig unsinnig erscheinen? Unter denen, die eine solche Unthat unternehmen, gibt es doch wohl nur wenige in einer irrigen Ansicht Befangene. Es ist durchweg die Rachgier, welche hochmüthige und gemüthsheftige Männer zur Herausforderung treibt; würden diese ihren Stolz zügeln und Gott gehorchen, der die Menschen einander brüderlich lieben heißt und jedwede Gewaltthat verbietet, der die Rachlust im Privatleben verdammt und die Bestrafung sich allein vorbehält, so würden sie leicht die unmenschliche Sitte der Zweikämpfe aufgeben.

Auch für Jene, welche den angebotenen Zweikampf annehmen, ist die Furcht, von den Leuten für feige gehalten zu werden, wenn sie den Kampf ablehnen, keine gerechte Ent-

schuldigung. Denn wenn statt der ewigen Richtschnur des Rechtes und der Gerechtigkeit die falschen Ansichten der Menge für die menschlichen Pflichten den Maßstab abgeben sollten, dann bestände zwischen den guten und den schlechten Handlungen kein natürlicher und wirklicher Unterschied. Schon die heidnischen Weisen wußten und lehrten, die trügerischen Urtheile der Menge müßten vom starkmüthigen und standhaften Manne verachtet werden. Hingegen ist jene Furcht recht und heilig, welche den Menschen vom ruchlosen Morde abhält und ihn um das eigene und der Brüder Heil besorgt macht. Ja, wer die nichtigen Aussprüche der Menge hintansetzt, wer lieber Schmähungen über sich ergehen läßt, als daß er in irgend einem Punkt seiner Pflicht untreu wird, bekundet weit größern und höhern Muth, als wer, durch eine Unbill gereizt, zu den Waffen greift. Bei richtiger Beurtheilung leuchtet sogar Jener allein durch den ächten Starkmuth hervor, nämlich durch jenen Starkmuth, der wahrhaft den Namen einer Tugend verdient und untrüglichen Ruhm im Gefolge hat. Denn die Tugend besteht im vernunftgemäßen Guten, und jeder Ruhm, der sich nicht auf Gottes Guttheilung stützt, ist thöricht.

Endlich ist die Schändlichkeit des Duells so klar, daß dasselbe auch die modernen Gesetzgeber, trotzdem es den Beifall und die Unterstützung vieler genießt, von Staats wegen mit Strafen zu belegen für gut befunden haben. Hierbei ist es sehr verkehrt und höchst verderblich, daß die geschriebenen Gesetze durch die thatsächliche Handhabung fast illusorisch gemacht werden, und zwar nicht selten mit Wissen und unter dem Schweigen Derjenigen, deren Pflicht es ist, für die Bestrafung der Schuldigen und den Gehorsam gegen die Gesetze zu sorgen. Daher kommt es, daß man gar oft mit Verachtung der Majestät des Gesetzes ungestraft zum Zweikampfe schreiten darf. Eben so albern und eines weisen Mannes unwürdig ist die Meinung Derjenigen, die, wenn sie auch der Civilbevölkerung den Zweikampf verwehren wollen, denselben für das Militär erlaubt halten, weil durch eine solche Uebung angeblich der kriegerische Sinn vermehrt werde. Denn erstens besteht zwischen dem Sittlichen und dem Unsittlichen ein wesentlicher Unterschied, welcher durch keinerlei Standesverschiedenheit aufgehoben werden kann. Durchweg alle Menschen, was immer für einen Lebensweg sie haben mögen, sind gleichermaßen durch das göttliche und natürliche Gesetz verpflichtet. Ueberdies müßte der Grund zu einer solchen Nachsicht gegen das Militär im öffentlichen Nutzen begründet sein, der doch niemals so gewichtig sein kann, daß ob seiner Erreichung die Stimme des natürlichen und göttlichen Gesetzes zum Schweigen komme. In diesem Falle aber kann von einem öffentlichen Nutzen offenbar gar keine Rede sein. Denn die Beförderung der militärischen Tüchtigkeit bezweckt den bessern Verteidigungszustand des Staates. Kann nun dieser erreicht werden mittels einer Gewohnheit, die ihrer Natur nach dahin zielt, daß bei Zwistigkeiten im Militär, wozu ja häufiger Anlaß ist, ein Theil der Vaterlandsverteidiger getödtet werde?

Die Neuzeit endlich rühmt sich, durch ihre humanere Bildung wie verfeinerte Gesittung die frühern Jahrhunderte zu

übertreffen und ist gewohnt, die Einrichtungen der Vorzeit gering zu schätzen und das, was mit der modernen Bildung nicht übereinstimmt, oft mehr als billig zu verachten. Wie kommt's denn aber, daß man bei dieser Begeisterung für die Humanität gerade nur das Duelliren, dieses häßliche Ueberbleibsel eines rohen Zeitalters und einer fremden Barbarei, nicht verabscheut?

Euere Sache wird es sein, ehrwürdige Brüder, das, was Wir kurz berührt haben, den Gemüthern eurer Gläubigen fleißig einzuschärfen, damit sie nicht unbedachter Weise falsche Meinungen hierüber annehmen, noch auch durch das Gerede leichtsinniger Leute sich hinreißen lassen. Sorget namentlich dafür, daß die Jugend frühzeitig eine richtige Ansicht von dem Duell gewinne und so dasselbe beurtheile, wie in Uebereinstimmung mit der gesunden Philosophie die Kirche es beurtheilt; aus diesem Urtheil möge sie stets die Richtschnur ihres Handelns entnehmen. Ja, Wir halten es für zeitgemäß und sehr heilsam, daß, so wie an manchen Orten die katholische Jugend sich freiwillig und für immer verpflichtet, keinen unehrbaren Vereinen beizutreten, dieselbe auch eine Art Bündniß eingehe mit dem Versprechen, nie und aus keinem Grunde im Duell sich zu schlagen.

Wir bitten Gott flehentlich, er möge unsere gemeinsamen Bemühungen durch himmlische Kraft stärken und gütig gewähren, was Wir zur öffentlichen Wohlfahrt und zur unverehrten Erhaltung der Sittlichkeit und des christlichen Lebens anstreben. Als Unterpfand aber der göttlichen Gaben und als Zeichen Unseres Wohlwollens ertheilen Wir euch, ehrwürdige Brüder, liebevoll im Herrn den apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom an St. Peter am 12. September 1891, im 14. Jahre Unseres Pontificates.

Papst Leo XIII.



Döllinger über Rom, als Sitz des Kaisers.

Döllingers dritter Band der academischen Vorträge, München 1891, enthält eine Abhandlung mit dem Titel: „Das Kaiserthum Karls des Großen.“ In dieser Abhandlung kommt eine Stelle vor, worin zu erklären versucht wird, warum der von den Römern als Kaiser gewählte und vom Papst gekrönte Karl doch Rom nicht zu seiner Residenz gemacht, sondern seinen Wohnsitz außer der Hauptstadt seines Reiches aufgeschlagen habe.

„Viele mochten in jener Zeit erwarten, Karl werde Rom zu seiner bleibenden Residenz erwählen, einen Palast sich dort erbauen und von dort aus sein großes Reich regieren. Karl that dieß nicht; nicht nach der Südgrenze des Reiches, sondern im Norden, dort, wo die größte Gefahr war und die nachhaltigste Kraftanstrengung entwickelt werden mußte, nahe dem Sachsenlande, liebte er zu wohnen.“

„Aber Rom war doch einmal die hl. Stadt für die gesammte abendländische Christenheit, die Stadt der Apostel

und Märtyrer, der hl. Gräber und Reliquien, der Sitz des vornehmsten Bischofs und Nachfolgers Petri. So untergeordnet die Stellung war (?), welche der Papst neben dem neuen Kaiser einnahm — beide konnten nicht füglich lange an demselben Orte walten. Der Papst wäre am Ende tiefer in das bloße Unterthanen-Verhältniß herabgedrückt worden und hätte dann in der öffentlichen Meinung mehr von seiner Autorität eingebüßt, als Karl selbst wünschen und gestatten durfte.“

„Karl war kein bloß nach Machtfülle und ungebundener Willkür strebender Despot; er besaß hinlänglich den kaiserlichen Sinn, die Hohheit der politischen Anschauung und das Verständniß seiner Zeit, um den Papst nicht zu einem füsigen Hofbischof erniedrigen zu wollen. Dazu stand ihm die päpstliche Würde zu hoch, erschien sie ihm zu unentbehrlich, wenn er auch die an den Trägern dieser Würde haftenden Gebrechen wohl kannte. Aber eine Hauptstadt seines Reiches und zwar die erste und die am meisten von ihm geehrte, beschenkte und geschmückte sollte Rom allerdings sein.“

Also der Gedanke, daß der in Rom wohnende Kaiser den Papst in den Hintergrund gestellt und die päpstliche Würde verdunkelt hätte, dieser Gedanke soll nach Döllinger Karl bestimmt haben, seine kaiserliche Residenz nicht in Rom aufzuschlagen. Dieser Gedanke war maßgebend in einem friedlichen Verhältniß zwischen Papst und Kaiser. Aber wie dann, wenn eine Streitfrage über die Grenzen der kaiserlichen und päpstlichen Gewalt die beiden Träger auseinander gerissen hätte? Wie hätten beide in Einer Stadt mit- und nebeneinander wohnen können, ohne daß die Selbstständigkeit der einen oder andern Gewalt bei einem siegreichen Ausgang des Streites hätte leiden müssen?

Was für friedliche Verhältnisse zwischen beiden höchsten Gewalten, der geistlichen und weltlichen, nicht rathsam schien, war für das gestörte friedliche Verhältniß zwischen beiden noch weniger rathsam.

Was Anno 800 wahr und rathsam ist, ist es auch Anno 1891. Und was der mächtige Kaiser Karl der Große für seine Zeit und sein Reich nicht rathsam fand, das dürfte auch der König von Italien für seine Zeit und sein Reich nicht als rathsam erachten.

Allerdings besteht ein großer Unterschied zwischen dem Jahre 800 und dem Jahre 1891. Damals gab es im Occident nur Ein Reich und Eine Gewalt, das fränkische Reich und die römische Kaisermacht. Heute haben wir viele Reiche, Mächte und eifersüchtige Nationen, welche Werth darauf legen müssen, daß das Papstthum kein italienisches Vorrecht sei und daß es, unabhängig von jeder politisch nationalen Bevormundung eine höhere selbstständige Stellung behaupte. Der Papst mag ein Italiener, ein Franzose oder ein Deutscher sein, oder welcher Nation immer angehören; aber das Papstthum darf nicht italienisch, französisch oder deutsch sein, es darf nicht national, es soll international sein. Eine Parteinahme des Papstes für eine Nation müßte verderblich sein. Also gerade unsere Zeit, wo das Nationalitäts-Prinzip so sehr sich geltend macht, und wo die Völker so gespannt und eifersüchtig

sich beobachten, darf das Papstthum nicht einmal den Schein einer Abhängigkeit von einer Nation und Regierung tragen.

Was Anno 800 wahr und rathsam war, ist es auch Anno 1891.



† Johann Theodor Ruggle, Canonicus, Dekan und Pfarrer in Gossau.

Einer der hervorragendsten Priester nicht nur des Kantons St Gallen, sondern des ganzen Schweizerlandes, Dekan Ruggle in Gossau, ist Freitag den 2. Oktober, Morgens halb 2 Uhr, in Folge eines Hirnschlages im Alter von 62 Jahren gestorben. Der Verstorbene wirkte während 30 Jahren als treuer, unermüdet thätiger Seelsorger seiner Pfarrgemeinde, als gewissenhafter Lehrer und Priester in der Kirche, als Freund und Tröster der Armen, als Freund der Kinder und Rathgeber der Lehrer in der Schule, als Seelenführer im Beichtstuhle, als Beistand am Kranken- und Sterbebett, wo er selbst als ein Opfer der priesterlichen Pflicht gestorben ist.

Johann Theodor Ruggle war geboren am 4. Juli 1829 als Sohn einfacher, frommer Bauersleute in Bernhardszell. Er genoß eine sorgfältige Erziehung und da er frühe schon Anlagen zum geistlichen Stande zeigte, brachten ihn seine Eltern zuerst zu den Benediktinern nach Fischingen. Seine Gymnasialstudien setzte er in St. Gallen fort; die philosophischen und theologischen Studien absolvirte er am Collegium Germanicum in Rom. Am 12. Juni 1853 empfing er die hl. Priesterweihe. Bis 1857 pastorirte er als Kaplan in Oberriet, kam dann als Pfarrer nach Andwil und am 6. November 1861 als Pfarrer nach Gossau. Am 2. September 1873 wurde er Kammerer des Kapitels Gossau, am 17. Juni 1874 Dekan, am 12. Juli 1874 bischöflicher Commissar und am 17. September 1875 ernannte ihn der selige Bischof Greith zum Canonicus. Schon im Anfang seiner Wirksamkeit in Gossau wählte ihn die Gemeinde in den Schulrath und zum Präsidenten dieser Behörde, in das katholische Collegium und von 1868 an ununterbrochen in den Großen Rath. 1881 wurde er zum Mitgliede des Administrationsrathes gewählt. Jahrzehntlang war er Mitglied des Centralcomite des schweizerischen Piusvereins und lange Jahre dessen Vizepräsident.

Zu diesen Daten sagt die „Ostschweiz“ in ihrem warmen und wahren Nachrufe: „Das Alles hört sich so kurz! Welche Summe von Arbeit, von rastlosem Schaffen liegt aber zwischen diesen Zahlen, welche Vielgestaltigkeit? Wie viel ließe sich von Ruggle als Pfarrer von Gossau erzählen, vom unermüdeten Seelsorger, gleich groß auf der Kanzel, wie am Krankenbett, liebevoll und stark zugleich. Doch hierüber braucht es nicht viele Worte. So ehren seine Kinder einen besten Vater, wie die Gemeinde Gossau am 26. Oktober 1886 ihren Pfarrer an dessen 25jährigem Jubiläum als Pfarrer von Gossau ehrte, und so trauern Kinder um einen besten Vater, wie Gossau heute um seinen Pfarrer trauert. Nicht weniger ließe sich über

den Dekan des Kapitels Gofau, über den Kanonikus, Kollegienrath und Administrationsrath Ruggle sagen, was alles aber nicht auch über den katholischen Priester, dessen Thätigkeit im Vereinswesen weit hinausreichte über die Grenzen des Kantons, dessen Name im ganzen katholischen Schweizerlande einen besten Klang hatte. Er wußte anzuspornen und zu zügeln, anzufeuern und zurückzuhalten, Leben zu erwecken, wo Stillstand war, Begeisterung, wo Zagen waltete. So wurde Ruggle nach und nach „unser Dekan“ im ganzen Kanton und weit über dessen Grenzen hinaus.

Und dann der Politiker Ruggle? Kampfesmuthig und kampfesfroh zu jeder Zeit, tapfer und edelmüthig, unbeugsam und doch auch wieder nachgiebig im Sitzungsjaale, wie im Rathe der Fraktion, ein Redner von seltener Begabung. Führt es nicht zu weit, es wäre eine schöne Aufgabe, darzulegen, wie Ruggle erst bestgehafter Mann war, dem die Gegner nicht einmal horchen wollten, wenn er sprach, und wie er zu einem der angesehensten Parlamentarier wurde, dessen Reden mit gespanntester Aufmerksamkeit angehört wurden. Vielleicht würde man aber doch zu weit gehen, diesen Wandel an Einzelepisoden erklären zu wollen; denn am Ende lag er nur darin, daß auch der Gegner nach und nach herausföhlte, daß er da einen Mann vor sich hatte, ohne Furcht, aber auch ohne Falsch, einen Mann, dem es im innersten Herzen ernst war mit dem, was er sagte, und der es stets mit Allen gut meinte. Es konnte ja nicht ausbleiben, daß ein Temperament wie dasjenige Ruggle's, eine ausgemeißelte, nicht gegossene Natur wie die seine, in Reibungen kam bis zum Funkensprühen, daß seine Unbeugsamkeit hin und wieder auch bis zur Starrheit sich ausdehnen konnte; es gab dann aber stets wieder Frieden und zwar aufrichtigen Frieden, der nicht nur vergeben, sondern auch vergessen konnte. Und wo es um das Wohl St. Gallens sich handelte, da war Ruggle dabei; er war mit Stolz St. Galler und mit Freude und mit jener liebenswürdigen, kleinen Eitelkeit, die uns St. Gallern Ertheil ist. Wohl hatte die Reife des Alters auch bei ihm das Eine und das Andere geändert; an Stelle des jugendlichen Drängens trat jene Weisheit, die uns das Alter so ehrwürdig macht; aber im Herzen drinn, da glühten noch die Ideale so rein und heilig, so glühend und frisch, wie in jungen Tagen; darin blieb er jung.“

Ueber seine Wirksamkeit im Großen Rathe, im katholischen Kollegium und Administrationsrathe sagt das „Vaterland“:

„Mehr als 20 Jahre gehörte er dem Großen Rathe und im letzten Jahre auch dem Verfassungsrathe an und war für alle Mitglieder ein Muster von Pflichttreue, Fleiß und Pünktlichkeit. Als muthiger, schneidiger und doch wieder vorsichtiger Kämpfer trat er auf im Rathssaale für die heiligsten Güter des Menschen, für Wahrheit und Recht. Er sah durch folgen-schweres Eingreifen des Staates die Wirksamkeit der Kirche bedroht; er sah den Pulsschlag des religiösen Lebens für sich und seine Glaubensgenossen gehemmt. Gegen diese Gefahren und Hemmnisse erhob er sich mit aller Kraft seines Geistes. Er scheute nicht Mühe und Arbeit, Verunglimpfungen und Anfeindungen; mochte sein Einspruch oft unbequem und er

als lästiger Mahner erscheinen — sein überzeugungsvolles, unerschrockenes Wort mußte auch dem politischen Gegner Achtung und Beifall abgewinnen. Was er im Großrathssaale sagte, das war die Ueberzeugung seines Herzens und die Übung seines Lebens. Oder kann man denn so warm und so überzeugend von der Religion sprechen, wenn man dieselbe nicht im eigenen Herzen trägt?

Mit ebenso unermüdlichem Eifer nahm der theure Verstorbene an den Verhandlungen des katholischen Kollegiums und des Administrationsrathes Antheil. Er war so recht eigentlich die Seele desselben, griff initiativ in die Verhandlungen mit ein und sehr oft entschied er mit seinem klugen Rathe die Lösung wichtiger Fragen.“

Dekan Ruggle starb in der Ausübung seines Berufes als Seelsorger, am Bette eines Schwerkranken, dem er den letzten Trost bringen wollte. „Ein Krankenzimmer ist heiliger Raum, und wer Trost dort bringt, den umgeben Engeln gestalten. Sie mögen die Seele des Seligen, der dort zusammensank, hinaufbegleitet haben zum Throne des Allmächtigen, denjenigen, die an seiner Bahre stehen, ein vernehmbares „Auf Wiedersehen“ zuflüsternd.“ R. I. P.

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Besten Dienstag, den 6. Oktober, hielt die Regiunkonferenz Solothurn-Neuchâtel-Kriegstetten ihre ordentliche Herbstversammlung. Hochw. Hr. Pfarrer Stüdeli in Bettlach trug ein gründliches und formell sehr sorgfältig ausgearbeitetes Referat vor über die Geschichte der christlichen Kunstbestrebungen in der Schweiz bis zum Jahre 600, also in der römisch-christlichen Periode und in der Zeit der Herrschaft der Alemannen und Burgunder. Aus Quellschriften und den vorhandenen Ueberresten der Kunstzeugnisse hat der Herr Referent ein getreues Bild entworfen von den Anfängen der christlichen Kunstbestrebungen in ihren verschiedenen Zweigungen, in der kirchlichen Symbolik besonders der Katakomben, in der kirchlichen Architektur, in der Goldschmiedekunst, in Metall- und Thonarbeiten. Die aufgefundenen Kunstgegenstände wurden durch vorgewiesene Abbildungen veranschaulicht. Die einläßliche Arbeit bot eine willkommene Belehrung auf einem für gewöhnlich ziemlich unbekanntem Gebiete.

In mündlichem Referate beleuchtete sodann Hochw. Hr. Domkaplan Walther, Diöcesanpräses des Cäcilienvereins, in verdankenswerther Weise einzelne Punkte der vom Hochwürdigsten Bischof jüngst herausgegebenen „Verordnungen über Kirchen-Musik für die Diöcese Basel.“ Das Comité der Regiunkonferenz wurde statuten-gemäß für eine neue Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Präsident: Hochw. Hr. Dompropst und Stadtpfarrer Eggen-schwiler; Vicepräsident: Pfarrer Wisiger in Zuchwil; Aktuar: Hochw. Hr. Pfarrer Fluri in Flumenthal. Der langjährige

und verdiente bisherige Aktuar, Hr. Pfarrer Schmidlin in Biberist, hatte eine Wiederwahl abgelehnt.

Italien. Rom. Am 2. Oktober wurde hier ein Skandal der traurigsten Art aufgeführt, hervorgerufen durch eine geringfügige Ursache. Drei französische Theilnehmer am Pilgerzuge junger Katholiken besuchten das Pantheon mit dem Denkmal Viktor Emanuels und schrieben dort in das Fremdenbuch: „Es lebe der Papstkönig!“ Für einige Italienissimi, welche dies bemerkten, war es genug, um die drei jungen Leute durchzuprügeln, der Polizei zu übermitteln und einen fürchterlichen Skandal zu beginnen. Lawinenartig pflanzte derselbe sich beim ehrbaren Volk der Pflastertreter, an welchem Rom so reich ist, fort. Und wie es so geht, wurde die unbesonnene That der drei jungen Franzosen von Minute zu Minute mehr aufgebauscht. Es ging auch gar nicht lange, so gaben gewisse Heftblätter Bulletins heraus, worin gesagt wurde, daß französische Pilger das Denkmal Viktor Emanuels beschmutzt, daß sie geschrieben und geschrien hätten: „Hoch der Papstkönig, Tod dem Räuberkönig.“ Diese Blätter wurden zum Signale richtiger Tumulte. Die Heftzagd auf die französischen Pilger begann. Ein nach Tausenden zählendes Brüllmeierthum durchzog in Schaaren die Stadt. Wo sich ein Pilger oder ein Geistlicher zeigte, wurden sie verfolgt und wohl ihnen, wenn sie mit einer Fluth von Beschimpfungen weglamen und nicht Gegenstand von Mißhandlungen waren, wie ein österreichischer Bischof und ein italienischer Seminarist. Die Hotels, worin die Pilger waren, wurden förmlich belagert; man rief die schmachvollsten Beleidigungen hinaus, tobte, heulte u. d. schrie: „Nieder mit dem Papst, Nieder mit Frankreich“, und die gleichen Szenen spielten sich an den Bahnhöfen ab. Aehnliche Skandale wiederholten sich die folgenden Tage; nachdem die Pilger abgereist waren und man nicht mehr französische Pilger auf's Korn nehmen konnte, richtete man die Hezge gegen katholische Institute. Es wird im Anschluß an dieses Ereigniß eine großartige Agitation für Aufhebung des Garantiegesetzes betrieben.

Literarisches.

Der „**St. Ursen-Kalender**“ für 1892 ist erschienen und reiht sich durch seinen reichen Inhalt und seine schöne Ausstattung den frühern Jahrgängen würdig an. Er umfaßt 80 Seiten Calendarium und Text. Auch dieses Jahr trägt derselbe ein vorwiegend geschichtliches Gepräge und bietet viel Interessantes namentlich aus der solothurnischen Geschichte. „Der Hudibras von Solothurn“, das „solothurnische Kriegswesen in alter Zeit“, mit Originalabbildungen aus dem Zeughaus, die „culturgegeschichtlichen Notizen“, die „Mordnacht von Solothurn“, die Abbildungen aus dem Kirchenschatz zu Sankt Ursen, eröffnen dem aufmerksamen Leser einen Blick in die vergangenen Zeiten, auf den verschiedenen Gebieten des Lebens und Schaffens. Auch an gemüthlichen

kürzern Erzählungen und an Unterhaltendem fehlt es nicht. In der „Weltchronik“ gibt der in der höhern und niedern Politik wohl bewanderte Chronikschreiber in populärer Form eine gedrängte Darstellung der wichtigsten Ereignisse im Auslande und in unserer Schweizerheimat während des Jahres 1890—1891. In dem geschichtlich werthvollen Todtenkalender vom Jahre 1889 wird wohl gar mancher Leser alte liebe Freunde und Bekannte finden. So möge denn der altbekannte St. Ursen-Kalender recht viele Leser finden! Er bietet viel des Belehrenden. „Wer Vieles bringt, wird Jedem etwas bringen.“

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Um die große Verschiedenheit, welche in der Diocese Basel betreffend die Aussetzung des hl. Sakramentes und die Ertheilung des Segens mit demselben bis anhin bestand, zu beseitigen und zugleich dem hl. Sakramente jene ehrfurchtsvolle Behandlung zu sichern, welche demselben gebührt, haben wir es für das Beste erachtet, uns auch hierin dem Gebrauche der hl. römischen Kirche anzuschließen und verordnen daher, daß inskünftig in allen Kirchen unserer Diocese der genannte römische Ritus bei Exposition und Reposition des Allerheiligsten eingehalten werde. Die wesentlichen Abweichungen desselben von den bei uns bisher gebräuchlichen Formen bestehen darin, daß

1. der Segen bei jeder Aussetzung des hl. Sakramentes nur einmal und zwar am Schlusse der Aussetzung ertheilt wird, nicht aber im Anfang derselben oder während des Verlaufes der Andacht; daß

2. der Segen selbst immer still gegeben wird*), dagegen demselben der Gesang der beiden letzten Strophen des Pange lingua mit Vers und Oration vorangehen und daß endlich

3. eine Incensation nur vor dem Segen stattfindet, nicht aber nach demselben.

Um indessen dieser Verordnung eine möglichst gleichförmige Ausführung zu sichern, publiziren wir nachfolgende genauere Instruktion über diesen Gegenstand und verweisen, was den Gesang dabei betrifft, auf die jüngst erschienene Agende.

Instruktion

über die Aussetzung des Hochwürdigsten Gutes und die Ertheilung des Segens mit demselben.

I. Aussetzung in der Monstranz.

Soll bei einer gottesdienstlichen Feier das hl. Sakrament in der Monstranz zur Anbetung ausgestellt werden, (wofür die Erlaubniß des Bischofs einzuholen ist, sofern nicht eine Anordnung der kirchlichen Behörden oder das Herkommen die Aussetzung im betreffenden Falle ohnehin rechtfertigen), so ist

*) Dieses Gesetz gilt ohne Unterschied für jede Segnung mit dem Allerheiligsten; denn der Celebrant ist bei diesem Acte nicht der Spender, sondern nur das Werkzeug, dessen sich ein höherer Spender bedient.

zunächst der Altar gehörig herzurüsten, die Reliquien und beweglichen Heiligenbilder sind zu entfernen*), mindestens sechs weiße Wachskerzen anzuzünden, die Bürse mit Corporale, der Tabernakelschlüssel und die Monstranz auf dem Altar, das Schultervelum auf der Credenz bereit zu stellen. Zur festgesetzten Zeit tritt sodann der Celebrant an den Altar, bekleidet mit Superpelliceum, Stola und Pluviale; wenn er aber von Leviten begleitet ist, mit Amict, Albe, Stola und Pluviale. Steht die Aussetzung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem liturgischen Gottesdienste (Hochamt oder Vesper), so ist die Farbe der Paramente bei Aussetzung und Segen diejenige des Gottesdienstes, sonst aber die weiße. Am Altar angekommen, steigt der Priester die Stufe hinauf, breitet das Corporale aus, öffnet den Tabernakel, genuflecktirt, nimmt die Custodia**) heraus, setzt die hl. Hostie in die Monstranz ein, stellt diese auf den Thron und begibt sich nach einer weitem Genuflection an die Stufen, wo er stehend Incens einlegt und das hl. Sakrament knieend mit drei Doppelzügen incensirt. Während der Aussetzung kann der Chor die erste Strophe des Pange lingua singen. (Vide Agende § 46.)

Hat der Celebrant Assistenten bei sich, so wird die Aussetzung des Allerheiligsten durch den Diacon, oder durch einen andern Priester in Chorrock und Stola, die Incensation dagegen immer durch den Celebranten vorgenommen.

Es beginnt nun ohne weiteres die betreffende Andacht, Vesper, Vitanen, Te Deum etc. mit allen dazu gehörigen Gebeten und Gesängen.

Den Abschluß der Aussetzung bildet der Segen mit dem Hochwürdigsten Gute. Derselbe wird immer eingeleitet durch die vom Chor angestimmten und gesungenen beiden Strophen des Hymnus: *Tantum ergo* und *Genitori*. Bei *Veneremur cernui* macht der Celebrant tiefe Inclination gegen das Allerheiligste, dann erhebt er sich, legt stehend Incens ein und incensirt knieend das hl. Sakrament, vor und nachher sich tief verbeugend. Wie der Gesang des Chores zu Ende ist, singt der Celebrant den V. *Panem de caelo* und nach dem R. *Omne delectamentum etc.*, unmittelbar, (ohne *Domine exaudi orationem* und ohne *Dominus vobiscum*), stehend die Oration: *Oremus. Deus qui nobis sub sacramento mirabili etc.*, mit der kurzen Conclusion *Qui vivis et regnas* und dem entsprechenden Tonfall. Sofort wird ihm das Schultervelum angelegt; er steigt an den Altar hinauf, genuflecktirt, hebt die Monstranz vom Throne, faßt sie so, daß das Velum den Fuß derselben und seine Hände bedeckt, wendet sich um und gibt schweigend den Segen, indem er langsam mit dem hl. Sakramente ein großes Kreuz beschreibt. Dann wendet er sich gegen die Evangelienseite zum Altar zurück, stellt die Monstranz auf das Corporale, knieet (ohne weitere Genuflection) auf der obersten Stufe nieder, läßt sich durch einen Ministranten

das Velum abnehmen, setzt sodann die hl. Hostie wieder aus der Monstranz in die Custodia, stellt letztere in den Tabernakel und verschließt denselben nachdem er zuvor genuflecktirt hat. Dann faltet er das Corporale zusammen und legt es in die Bürse, geht die Stufen hinab und zieht sich in die Sacristei zurück. Während der Reposition (nach dem Segen) singt der Chor passend den Psalm 116 *Laudate Dominus omnes gentes*. (Vide Agende § 48.)

Wird der Celebrant von Assistenten begleitet, so ist es Sache des Diacens, das hl. Sakrament vom Throne zu heben, dem Celebranten zu übergeben und dasselbe nach dem Segen wieder von ihm in Empfang zu nehmen. Die Reposition besorgt in diesem Fall ebenfalls der Diacon oder der Priester in Chorrock und Stola, welcher das hl. Sakrament exponirt hat.

II. Die Aussetzung des Allerheiligsten im Ciborium.

Es gibt drei Arten der Exposition des Ciboriums:

1. die j. g. *expositio privata*, d. i. ein Oeffnen des Tabernakels, so daß man das verhüllte Ciborium sieht. Diese Aussetzung geschieht z. B. in Krankheitsfällen von Personen, für die man ein Gebet veranstaltet. Dieselbe kann jeder Pfarrer ohne höhere Erlaubniß vornehmen. Hierbei ist geboten, daß wenigstens sechs Kerzen brennen, und daß stets ein Priester mit Chorrock und Stola bekleidet, knieend die Anbetung verrichte oder die betreffende Andacht leite. Eine Segenspendung findet nicht statt.

2. Ein Oeffnen des Tabernakels, wie oben, ohne daß das Ciborium herausgestellt, am Schluß der Andacht aber der Segen in der unten angegebenen Weise erteilt wird. Hiezu ist die Erlaubniß des Bischofs erfordert.

Diese beiden Expositionen sind im römischen Ritus begründet.

3. Ein Herausziehen des Ciboriums und ein Exponiren desselben in der Nische des Tabernakels. Das ist die Art, welche in unsern Gegenden vorkommt, in den liturgischen Vorschriften aber nicht begründet ist. Diese verbieten vielmehr die Exposition des Ciboriums in throno, weil das Ciborium kein ostensorium, sondern ein asservatorium und daher zur Aussetzung seiner Natur und Bestimmung nach ganz ungeeignet sei. (Nach Gardellini ist eine Aussetzung des Ciboriums in throno, wenn sie stattfindet, ebenso zu behandeln, wie die Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz.) Da jedoch der Ein- und Durchführung dieser kirchlichen Vorschrift gegenwärtig noch große Hindernisse entgegenstehen, andererseits es aber unsere Pflicht ist, dem Allerheiligsten auch hier die ihm gebührende Ehrfurcht und Anbetung zu sichern, so verordnen wir folgenden Ritus:

Der Priester, *superpelliceo et stola indutus*, (das Pluviale ist hier nicht nothwendig, doch ist es auch nicht verboten; das Nämlche gilt vom Incens), begibt sich bedeckten Hauptes in Begleit von zwei Ministranten, die Kerzen tragen, an den Altar. Auf demselben brennen wenigstens sechs Kerzen und es müssen die Reliquien der Heiligen, sowie alle Trauer-

*) Es gilt dieses auch, wenn das Allerheiligste im Ciborium exponirt und der Segen damit erteilt wird.

**) Die Custodia soll so beschaffen sein, daß man die Gestalten des Sakramentes nicht sieht, also ohne Glas.

insignien entfernt sein. Am Altare breitet er das Corporale aus, öffnet den Tabernakel, beugt das Knie und stellt das Ciborium so, daß es von den Anwesenden gesehen werden kann. *) Nicht zu billigen ist, wenn dasselbe auf einen unpassenden und unwürdigen Untersatz, z. B. ein kleines Brettchen oder zwischen Blumenstöcken gleich einem Leuchter gestellt wird; in diesem Falle würde es geeigneter sein, das Ciborium auf die Mensa des Altares selbst zu stellen. Während der Exposition kann die erste Strophe des Pange lingua gesungen oder gebetet werden. [Dann kehrt er in planum zurück, kniet auf der untersten Stufe unter tiefer Verbeugung nieder und hält die betreffende Andacht. Am Schluß werden das Tantum ergo und Genitori, der Versikel und die Oratio de Sanctissimo immer mit clausula brevi gesungen oder gebetet. Hernach empfängt er das Velum humerale, steigt zum Altar hinauf, beugt das Knie, nimmt das Ciborium, umschlingt und bedeckt es mit dem Velum humerale, erteilt auf langsame und würdige Weise den Segen, ohne daß dabei etwas gesprochen oder gesungen wird. Nach dem Segen stellt der Celebrant das Sanctissimum in den Tabernakel zurück, beugt das Knie und schließt den Tabernakel. Von den Sängern oder vom Volke kann während der Reposition ein Lied auf das allerheiligste Sakrament gesungen werden.

Priester-Seminar.

Diejenigen Theologen der Diöcese Basel-Lugano, welche in's Priester-Seminar eintreten wollen, sind ersucht, unter Beibringung des Taufscheines, eines pfarramtlichen Sittenzeugnisses und des Ausweises über dreijähriges Studium der Theologie sich bis zum 25. Oktober bei Hochw. Herrn Regens Dr. Segeffer in Luzern zu melden und Montag den 2. November Abends 6 Uhr im Seminar einzufinden.

Die Hochw. HH. Pfarrer sind gebeten, Theologen ihrer Pfarrei hievon in Kenntniß zu setzen.

Solothurn, den 9. Oktober 1891.

Die bischöfliche Kanzlei.

*) *Nunquam permittendum, ut pixis loco ostensorii in throno collocetur, quia id sanctæ Romanæ Ecclesiæ consuetudinibus adversatur.*

Zuländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1891.

	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 40:	21,582 83
Von N. in Luzern	20 —
Aus der Pfarrei Arbon	157 —
„ „ Pfarregemeinde Untereggen	23 —
„ „ Pfarrei Niederhelfenschwil	45 —
„ „ Pfarregemeinde Wittenbach	70 —
„ „ Pfarrei Neu St. Johann	60 —

	Fr. Ct.
Aus der Pfarrei Eich	40 —
„ „ Missions-Station Müti-Dürnten	62 —
„ „ Pfarrei Schaffhausen, Bettagopfer	150 —
„ „ Pfarregemeinde Niederbuchsitzen	17 —
„ „ Pfarrei Rohrdorf: 1. Innere Pfarrei	51 40
2. Filiale Rüntens-Sulz	13 60
3. „ Bellikon-Sulz	12 —
4. von Sulz Extragabe	5 —
„ „ „ Hohenrain (darunter zwei Gaben von je Fr. 20)	100 —
Von Ungenannt in Hohenrain	100 —
Aus der Pfarrei Mafelstrangen	30 —
„ „ „ Würenlos	18 85
„ „ „ Oberegg	61 —
Von Ungenannt in St. Gallen	200 —
„ „ „ St. Gallen	150 —
Aus der Pfarrei Lütisburg	15 —
„ „ „ Niederglatt	75 —
„ „ „ Zona	10 —
„ „ „ St. Peterszell	8 —
„ „ „ Rapperswil	18 40
„ „ „ Herisau	75 —
„ „ „ Unter-Endingen	65 —
„ „ „ Wangs	13 —
„ „ „ Sarmenstori, Bettagopfer	82 —
„ „ Pfarregemeinde Hagenwil, Bettagopfer	51 —
„ „ Pfarrei Glarus	150 —
„ „ Missions-Station Mittlöödi	50 —
„ „ Pfarrei Linthal, zweite Sendung	30 —
„ „ Gemeinde Eschenbach (St. Gallen)	124 —
„ „ Pfarrei Reihen	9 50
„ „ „ Steckborn	7 50
„ „ „ Arians	50 —
„ „ „ Berikon	51 —
„ „ „ Basadingen	100 —
„ „ „ Güttingen, Bettagopfer	20 —
„ „ „ Dottikon	17 50
„ „ „ Wuppenau	84 —
„ „ „ Mezgerlen	11 —
Gabe der Studenten des Pensionates der Lehranstalt in Luzern	53 —
Aus der Pfarrei Zonen	52 —
„ „ „ Arlesheim	25 —
„ „ „ Au (Rheintal)	71 —
„ „ „ Wyl	260 —
„ „ „ Beinwil (Solothurn)	6 50
„ „ „ Hägglingen	28 —
„ „ Pfarregemeinde Neßlingen	23 —
Von der Lit. Buch- und Kunstdruckerei „Union“ in Solothurn	50 —
Aus der Pfarrei Boswil, Kirchenopfer	45 —
„ „ Gemeinde Schmerikon	47 —
„ „ Dompfarrei St. Gallen, vierte Kata	200 —

	Fr. Ct.
Aus der Pfarrei Gansingen	40 —
" " " Spreitenbach, 1. Opfer	29 —
" " " " 2. von N. N.	5 —
" " " Mühlheim, Betttagopfer	38 —
" " " Bichelsee: 1. Kirchenopfer	60 50
" " " " 2. Piusverein	20 —
" " Pfarrgemeinde Flums, Kirchenopfer	74 —
	25,212 58

Zur Notiznahme.

(Eingefandt.)

Geistliche werden gut thun, mit Gaben an einen Studiosus theologiae, Namens Wand aus Heiligenstadt, der ein Frequenzzeugniß der Universität Freiburg i. d. Schw. vorweist und alles Mögliche weiß und kann und nebenbei auch Geschichtsforscher und Redakteur der „Freiburger Zeitung“ ist — etwas zurück zu halten.

Fried. Berbig, Glasmalerei, Enge-Zürich.

Ausführung von eingebrannten Glasmalereien für Kirchen und Profanbauten (gemalte Salon- und Stiegenhausfenster etc.), Imitation und Restauration von alten Glasmälden, Antertigung von geätzten Scheiben und Bleiverglasungen etc.

In meinem Atelier sind in letzter Zeit u. a. folgende Arbeiten ausgeführt worden, oder in Ausführung begriffen:

Kirchenfenster:

Kathedrale St. Pierre, Genf; Kapelle der Makkabäer, Genf; Stadtkirche zu Romont; neue Kirche in Farvagny-le-grand (Freiburg); Kirche in Prez (Freiburg); Schweizerkirche in Genua; neue Kirche in Riezlern (Oesterreich); bischöfliche Kathedrale in St. Gallen etc.

Profan-Arbeiten:

Fenster im Rathhaussaal in Frauenfeld; gemalte Fenster nach Bahia (Brasilien); gemalte und geätzte Fenster ins Hôtel Baur au lac, Zürich; Figurenfenster in der Brasserie Schneider, Strassburg i./E. Oberlicht in ornamentaler Malerei für den neuen Saal der Brauerei zum Cardinal in Basel; geätzte Scheiben für das neue Theater in Zürich u. s. w.

Prämirt: Zürich 1883, London 1885, Paris 1889. (H. 2922 Z.) (71°)

Unübertreffliches 94¹⁰

Mittel gegen Gliedsucht

und äußere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depot vorrätig:

Suidter'sche Apotheke in Luzern,
Stußer, Apotheker in Schwyz,
Kännel-Christen, Apotheker in Stans,
Schickel u. Forster, Apotheker in Solothurn,
Lobef, Apotheker, Herisau,
Schlaepfer, Apotheker, Brieg u. Bisp.

Preis einer Dosis 1 Fr. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis à 3 Fr. erforderlich. Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
B. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender

für das Jahr 1892.

Preis: 40 Cts.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu haben:

Die Kirche,

Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht

an
Sekundar- und höhern Primarschulen
von

Arnold Waltherr,
Domkaplan.

3. weite Auflage.

63 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar
20 Cts.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung“ ist zu beziehen:

Der Gang in's Kloster.

Gedicht von Joseph Wipfli,
Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokat papiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen von Institutz- und Pensionats-Schulen. Für den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen, wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu finden war.

Preis 45 Cts.